

Richtlinien für die Ehrung Oberhausener Sportler/innen

1. Die Stadt Oberhausen ehrt Sportler/innen, die im Laufe des Jahres nationale oder internationale Erfolge errungen haben.

1.1. Diese Erfolge werden anerkannt, wenn die Sportler/innen einem ordentlichen Fachverband des Deutschen Sportbundes sowie einem dem Stadtsportbund angeschlossenen Oberhausener Sportverein angehören und eine entsprechende Qualifikation vorausgegangen ist.

Bei Sportarten, in deren Finale mehr als zwei Sportler/innen beteiligt sein können, müssen bis zum Endkampf grundsätzlich 8 Teilnehmer/innen gestartet sein.

1.2. Erfolge, die bei Start für einen auswärtigen Verein erzielt werden, werden nur dann in die Ehrung einbezogen, wenn die Sportler/innen zum Zeitpunkt der Ehrung ihren Wohnsitz in Oberhausen haben.

2. Leistungskriterien für eine Ehrung:

2.1. Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften.

2.2. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (Platzierung 1 - 3).

2.3. Teilnahme an Länderkämpfen in der Nationalmannschaft der Bundesrepublik Deutschland.

3. Junioren/innen, Jugendliche und Schüler/innen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 1.1. – 2.3. geehrt.

4. Bei Mannschaftsmeisterschaften in Sportarten, in denen auch Einzelerfolge erreichbar sind, wird stellvertretend der/die Mannschaftsführer/in geehrt, der/die dieser Mannschaft als Aktive/r angehört. Ziff. 1.1. – 2.3. dieser Richtlinien sind anzuwenden.

5. Die Würdigung der Altersklassensportler wird analog dieser Richtlinien durchgeführt.
6. Über die zu ehrenden Sportler/innen entscheidet der Sportausschuss auf Vorschlag von Verwaltung, Stadtsportbund und der Richtlinienkommission.
 - 6.1. Verwaltung, Stadtsportbund und Richtlinienkommission können dem Sportausschuss weitere zu ehrende Sportler/innen vorschlagen.
7. Sporterfolge nach diesen Richtlinien sind dem Bereich Sport durch die Sportvereine bekannt zu geben. Die amtlichen Ergebnislisten des betreffenden Wettkampfes sowie Name und Adresse des/der Sportler/in sind beizufügen.
8. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
9. Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Oberhausen, 26.10.2006